

Friedhofs- und Nutzungssatzung
„Bestattungswald Alt Madlitz“
der Gemeinde Briesen (Mark) OT Alt Madlitz

Auf der Grundlage des §§ 2 Abs. 1, 2, 4 und 3 sowie 28 Abs. 1, 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07.November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 16], S.298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung vom 07.03.2024 die folgende Friedhofs- und Nutzungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Briesen (Mark) ist Träger des „Bestattungswald Alt Madlitz“ auf der Gemarkung Alt Madlitz (Flur 1, Flurstück 184 und Flur 2, Flurstücke 100, 101, 102, 169, 170, 171, 172, 173 mit einer Flächengröße von ca. 29 ha). Mit der Verwaltung und Unterhaltung des Bestattungswalds ist ausschließlich Benedikt Bösel, wohnhaft in Schlossstr. 28, 15518 Briesen (Mark), oder ein von ihm gewählter Dienstleister beauftragt. Der Bestattungswald Alt Madlitz wurde vom Landkreis Oder-Spree genehmigt. Für den Bestattungswald Alt Madlitz wird nachstehende Friedhofs- und Nutzungssatzung erlassen.

§ 2
Bestattungswald

Der Bestattungswald Alt Madlitz dient ausschließlich der Urnenbeisetzung von Asche Verstorbener, gleich ob sie zum Zeitpunkt ihres Ablebens Bürger der Gemeinde waren oder nicht. Für die Beisetzung muss vom Betreiber des Bestattungswaldes ein vertragliches Nutzungsrecht erworben werden. Die Beisetzung findet in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich der Bäume (Beisetzungsstätten) statt.

§ 3
Beisetzungsfläche

Die Beisetzungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

§ 4
Schließung und Entwidmung

- (1) Der Bestattungswald Alt Madlitz kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Bestattungswald geführt werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft als Friedhof (Ruhestätte Verstorbener) verloren; die Grabstellen werden, falls die Mindestruhezeit noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.

- (3) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt. Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlich Bescheid, wo Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Bei der Friedhofsfläche des Bestattungswaldes Alt Madlitz handelt es sich um Wald i.S. des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
(2) Grundsätzlich ist das Betreten des Wald- und Naturfriedhofes bei Helligkeit zur Tageszeit für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

§ 6 Verhalten im Bestattungswald Alt Madlitz

- (1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Trägers oder dessen Beauftragtem ist Folge zu leisten.
(2) Im Bestattungswald Alt Madlitz ist untersagt:

- Beisetzungen zu stören
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Beauftragten gewerbsmäßig zu fotografieren;
- zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind;
- den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen;
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen;
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde;
- an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben;
- bauliche Anlagen zu errichten;
- das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere, schriftliche Erlaubnis hierzu durch den Beauftragten erteilt ist; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung;
- Abfälle oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe abzulagern oder zurückzulassen. Organische Abfälle dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Stellen/Behältnisse abgelegt werden; Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen § 24 LWaldG dar und sind als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.
- gewerbliche Betätigung jedweder Art

- (3) Der Träger oder dessen Beauftragter können Ausnahmen zu lassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Bestattungswaldes Alt Madlitz vereinbar sind.

§ 7 Anzeigepflicht für Beisetzungen

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Beauftragten des Friedhofsträgers anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Wird die Beisetzung in einer zuvor erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Bestehen des Nutzungsrechtes nachzuweisen.

- (3) Es werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche Verstorbener in einer Tiefe von mindestens 0,5 m (gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne) beigesetzt.
- (4) Alle Grabstellen bleiben nach der Beisetzung naturbelassen; der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (5) Beisetzungsstätten werden im Bestattungswald Alt Madlitz ausschließlich vom Beauftragten des Friedhofsträgers vergeben; die Beisetzung als solche kann auch durch Dritte erfolgen, sofern der Beauftragte dies gestattet oder selbst veranlasst.
- (6) Die Beisetzungstermine sind zwischen allen Beteiligten abzustimmen.
- (7) Urnen sind entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Brandenburg beizusetzen.
- (8) Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur innerhalb der Öffnungszeiten (s.o.) zulässig.
- (9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bestattung.

§ 8

Nutzungsrecht und Ruhezeit

- (1) Der Betrieb des Bestattungswald Alt Madlitz erfolgt im Auftrag der Gemeinde Briesen (Mark) durch ein privates Unternehmen (s.o. § 1). Das Nutzungsrecht wird vom Beauftragten erworben, die Einzelheiten werden durch entsprechenden Vertrag zwischen dem Beauftragten und dem Nutzer geregelt.
- (2) Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre; der Bestattungswald Alt Madlitz soll voraussichtlich 99 Jahre unterhalten werden.

§ 9

Durchführung von Beisetzungen

Die Urnenbeisetzungen im Bestattungswald Alt Madlitz gestalten die Angehörigen/ Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit dem Beauftragten. Die Gestaltung der Beisetzung muss mit dem Friedhofszweck vereinbar sein.

§ 10

Arten der Beisetzungsstätten

- (1) Im Bestattungswald Alt Madlitz werden folgende Beisetzungsstätten unterschieden:
 - Grabstätten für Familien und Freundeskreise
 - Gemeinschaftsgrabstätten
 - Grabstätten für Tot- und Frühgeburten sowie Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
- (2) Die Anzahl der Urnen, welche sich in Familie-/ Freundeskreisgrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden können, richten sich nach der jeweiligen Größe der Grabstätte.
- (3) Es erfolgt keine Ausgrabung oder Umbettung.

§ 11

Grabstättendatei

Im Bestattungswald Alt Madlitz erhalten die beigesetzten Urnen zur Erleichterung deren Auffindens eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS). Der Beauftragte des Friedhofsträgers führt eine Liste, aus welcher die veräußerten Grabstätten und die bereits

beigesetzten Verstorbenen unter Angabe des Beisetzungstages sowie die Registrierungsnummer der Grabstätte ersichtlich sind. Diese Liste wird dem Friedhofsträger jeweils zum Ende eines Kalenderjahres vorgelegt.

§ 12

Begräbnisstättengestaltung

- (1) Der Beauftragte des Friedhofsträgers kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild an einer Grabstätte anbringen; Größe und Inhalt der Markierungen werden vom Beauftragten vorgegeben.
- (2) Aufschriften, welche gegen die guten Sitten oder die Würde des Ortes verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Dementsprechend darf die Beisetzungsstätte nicht bearbeitet, geschmückt oder in sonstiger Form verändert werden. Insbesondere ist nicht gestattet: Grabmale, Gedenksteine und sonstige baulichen Anlagen anzubringen; Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen; Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (4) Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Beauftragte berechtigt, satzungswidrig angebrachte Gegenstände zu entfernen.

§ 13

Pflege der Grabstätten

Der Bestattungswald Alt Madlitz ist ein naturnaher Wald. Ziel ist, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen; Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt. Pflegeeingriffe durch den Beauftragten, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sind hiervon nicht erfasst. Jegliche notwendigen Eingriffe erfolgen grundsätzlich unter Rücksichtnahme auf die Grabstätten. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte ist nicht zulässig.

§ 14

Haftung

Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt ausschließlich entsprechend der Vorschriften des Waldgesetzes auf eigene Gefahr. Weder der Träger noch dessen Beauftragter haften für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Waldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Besucher, Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Grabstätten entstehen. Im Übrigen haften Träger und Beauftragter nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden besteht nur, wenn diese nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

§ 15

Entgelte

Für die Nutzung des Bestattungswaldes Alt Madlitz werden privatrechtliche Entgelte durch den Beauftragten des Friedhofsträgers erhoben (Anlage 1); diese beinhalten das Nutzungsrecht an der/den Grabstätte/n, Öffnen und Schließen der Beisetzungsstätte, Erstellen der Grabnutzungsurkunde, Erstellen der Namenstafel sowie sonstige, mit der Beisetzung oder der Verwaltung zwingend entstehende Dienstleistungen. Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Beauftragten des Friedhofsträgers.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen geahndet werden, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 17
Inkrafttreten

Die Friedhofs- und Nutzungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Briesen (Mark), den 08.03.2024

gez. Marlen Rost
Amtdirektorin

(Siegel)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark)

- Friedhofs- und Nutzungssatzung „Bestattungswald Alt Madlitz“ der Gemeinde
Briesen (Mark) OT Alt Madlitz vom 07.03.2024 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 12.03.2024

gez. Marlen Rost
Amtdirektor